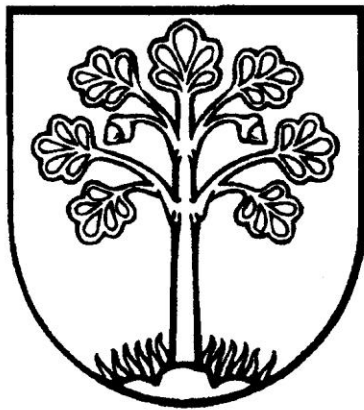


# *Förderverein*

*Stupino – Telgte  
und Umgebung e. V.*



# Satzung

## Artikel 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stupino- Telgte und Umgebung“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Telgte.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## Artikel 2

### Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, partnerschaftliche und freundschaftliche Ziele sowie humanitäre Hilfe zu fördern. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Der Verein versucht seine Ziele zu erreichen, indem er über seinen Mitgliederkreis hinaus sich auf vielfältige Weise an die Öffentlichkeit wendet, um Ressourcen für die Unterstützung von Stupino zu mobilisieren. Er ist der kooperativen Mitgliedschaft von solchen Institutionen besonders interessiert, die Mittel für eine wirksame Stupino- Hilfe bereitstellen können.

## Artikel 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Artikel 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ferner können juristische Personen oder andere Organisationen Mitglieder werden, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, sich die Vereinsziele zu eigen zu machen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vorgenommen werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

### Artikel 5

#### Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
  - a) Beiträgen, die von den Mitgliedern in Geld zu erbringen sind,
  - b) Spenden und Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeiträge und Zahlweise setzt die Mitgliederversammlung fest.

### Artikel 6

#### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### Artikel 7

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, durch einfachen Brief zu richten an die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Wahlen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  und zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handaufheben vorgenommen; wenn  $\frac{1}{3}$  der

erschiedenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die alle gefassten Beschlüsse in Wort enthält. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## Artikel 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/ der Vorsitzenden
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/ der Schatzmeister/in
  - d) dem/ der Schriftführer/in
  - e) und drei Beisitzern/- innen
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
der/die Vorsitzende
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## Artikel 9

### Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Telgte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Telgte, den 16.01.1994

